



Amtliche Mitteilung Nr. 72/2024

Geschäftsordnung des Graduiertenzentrums der Technischen Hochschule Köln

vom 12. Dezember 2024

herausgegeben am 13. Dezember 2024

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Betreuungsvereinbarung/Entwicklungsvereinbarung
- § 6 Struktur des Graduiertenzentrums
- § 7 Leitung des Graduiertenzentrums
- § 8 Kommission zur Förderung der Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen
- § 9 Promovierenden- und Postdoc-Konvent
- § 10 Servicestelle Graduiertenzentrum
- § 11 Änderung der Geschäftsordnung
- § 12 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Graduiertenzentrums der Technischen Hochschule Köln

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Das Graduiertenzentrum ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Hochschule Köln.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Graduiertenzentrums ist die Sicherstellung einer hochwertigen Qualifizierung und Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen (Promovierende und Postdocs) an der TH Köln im Sinne der Ziele des Hochschulentwicklungsplans sowie des Selbstverständnisses der Hochschule. Damit soll die Konkurrenzfähigkeit der Technischen Hochschule Köln im Wettbewerb um die besten Wissenschaftler*innen und auch die Attraktivität als Arbeitgeberin weiter gesteigert werden.
- (2) Das Graduiertenzentrum arbeitet dabei eng mit dem Promotionskolleg für Angewandte Forschung NRW (PK NRW) zusammen und unterstützt alle Formen der Promotion: von der Promotion in strukturierten Programmen über die Individualpromotion bis zur externen Promotion. Die Promotion kann je nach geltender Promotionsordnung in Form einer Monografie oder als kumulative Dissertation erstellt werden.
- (3) Das Graduiertenzentrum ist, vorbehaltlich der gesetzlichen und anderweitig geregelten Zuständigkeiten, für alle Angelegenheiten der Promovierenden und Postdocs der Technischen Hochschule Köln zuständig, welche im Zusammenhang mit deren Forschungstätigkeit an der Technischen Hochschule Köln stehen.
- (4) Es ist insbesondere zuständig für die
 - a) Einrichtung und Betrieb der zentralen Servicestelle des Graduiertenzentrums als Anlaufstelle mit Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangeboten für Promotionsinteressierte, Promovierende, Postdocs sowie für alle weiteren Hochschulmitglieder und -angehörige, die mit der Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen befasst sind,
 - b) Konzeption und Realisierung fächerübergreifender Qualifizierungsangebote zur bestmöglichen Unterstützung während der Promotions- und Postdocphase sowie für den weiteren Karriereweg,
 - c) Beratung von Hochschulmitgliedern und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promovierende und Postdocs,
 - d) Entwicklung von Maßnahmen und Instrumenten zur Qualitätssicherung und –steigerung in enger Abstimmung mit dem PK NRW, wie Musterbetreuungsvereinbarungen, um durch verbesserte Betreuungs- und Rahmenbedingungen Planungssicherheit für Promovierende und Betreuer*innen zu schaffen und angemessene Promotionszeiten zu gewährleisten,
 - e) Entwicklung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
 - f) Unterstützung des Auf- und Ausbaus strukturierter Promotionsprogramme am Promotionskolleg NRW sowie in Zusammenarbeit mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern,
 - g) Konzeption und/oder Verwaltung spezifischer Fördermaßnahmen für Promovierende und Postdocs.
- (5) Das Graduiertenzentrum erhöht die Sichtbarkeit der Gruppe der Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen durch die Unterstützung von deren Initiativen, insbesondere auch hinsichtlich identitätsbildender Maßnahmen.
- (6) Im Rahmen der Internationalisierung der Technischen Hochschule Köln entwickelt das Graduiertenzentrum auf der Ebene von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen – Maßnahmen, die sowohl der Intensivierung internationaler Forschungs Kooperationen als auch der verstärkten Gewinnung herausragender junger Talente aus dem Ausland dienen.

§ 3 Mitgliedschaft im Graduiertenzentrum

- (1) Die Mitgliedschaft von Promotionsinteressierten, kooperativ und PK NRW Promovierenden sowie Postdocs und Professor*innen im Graduiertenzentrum begründet sich nach folgenden Maßgaben. Die Servicestelle ist für die Erfassung und das Monitoring der Mitglieder zuständig.
 - a) Professor*innen an der TH Köln werden Mitglied im Graduiertenzentrum, wenn sie Mitglied im PK NRW sind, aktuell Promotionsvorhaben betreuen und/oder Erfahrungen in der Betreuung von Promotionsvorhaben mitbringen. Dies ist dem Graduiertenzentrum mitzuteilen.
 - b) Kooperativ Promovierende werden Mitglied im Graduiertenzentrum, wenn ihr Promotionsverfahren an der TH Köln von einem professoralen Mitglied betreut wird und sie entweder als wissenschaftliche Mitarbeiter*innen angestellt und/oder als kooperativ Promovierende immatrikuliert sind. Zu Beginn der Promotion sind sie verpflichtet, sich im Graduiertenzentrum zu registrieren.
 - c) Promovierende nach dem Promotionsrecht des PK NRW werden Mitglied im Graduiertenzentrum, wenn ihr Promotionsverfahren an der TH Köln von einem professoralen Mitglied als Erstbetreuer*in begleitet wird. Zu Beginn der Promotion sind Sie verpflichtet, sich im Graduiertenzentrum zu registrieren. Für Promovierende nach dem Promotionsrecht des PK NRW ist eine Immatrikulation an der TH Köln und am PK NRW verpflichtend.
 - d) Promotionsinteressierte können befristet für ein Jahr Mitglied im Graduiertenzentrum werden, wenn sie als wissenschaftliche Mitarbeiter*innen an der TH Köln angestellt sind. Binnen eines Jahres sind die Voraussetzungen nachzuweisen, um als kooperativ oder Promovierende nach PK NRW Promotionsrecht in das Graduiertenzentrum aufgenommen zu werden. Sie können sich im Graduiertenzentrum registrieren.
 - e) Postdocs sind Mitglied, wenn sie bei der Technischen Hochschule Köln in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine Registrierung erfolgt im Graduiertenzentrum.
- (2) Gäste können auf Antrag befristet als assoziierte Mitglieder des Graduiertenzentrums aufgenommen werden, z. B. externe Promovierende von Partnereinrichtungen in gemeinsamen Promotionsprogrammen oder Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler an Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln. Der Antrag auf Registrierung ist an das Graduiertenzentrum zu richten. Die assoziierte Mitgliedschaft im Graduiertenzentrum begründet keinen Mitgliedschaftsstatus an der Technischen Hochschule Köln.
- (3) Die Mitgliedschaft im Graduiertenzentrum endet
 - a) für Promovierende mit der Aushändigung der Promotionsurkunde oder Abbruch des Promotionsverfahrens,
 - b) für Postdocs mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - c) für assoziierte Mitglieder nach Abschluss des Aufenthaltes an der TH Köln,
 - d) für alle weiteren Mitglieder durch Ausscheiden aus der Hochschule.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Graduiertenzentrums deren Infrastruktur sowie deren Qualifizierungs- und Beratungsangebote zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, auf ihren Publikationen und Konferenzbeiträgen in der Autorenadresse „Technische Hochschule Köln“ bzw. „TH Köln“ (mit-)anzugeben.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, dem Graduiertenzentrum unverzüglich anzuzeigen, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in dem Graduiertenzentrum entfällt.

§ 5 Betreuungsvereinbarung/ Entwicklungsvereinbarung

- (1) Die Mitgliedschaft im Graduiertenzentrum als Promovierender bzw. Postdoc setzt den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung/Entwicklungsvereinbarung voraus, die zum Ziel hat, ein für alle Beteiligten transparentes und qualitativ hochwertiges Qualifizierungsvorhaben innerhalb eines angemessenen Zeitraumes sicherzustellen.
- (2) Eine Musterbetreuungsvereinbarung/Musterentwicklungsvereinbarung wird von der Servicestelle Graduiertenzentrum zur Verfügung gestellt.

§ 6 Struktur des Graduiertenzentrums

- (1) Organe des Graduiertenzentrums sind:
 - a) die Leitung des Graduiertenzentrums (§ 7),
 - b) die Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen (§ 8).
- (2) Als Vertretung aller im Graduiertenzentrum zusammen geschlossenen Promovierenden und Postdocs an der Technischen Hochschule Köln fungiert der Promovierenden- und Postdoc-Konvent (§ 9) als Gremium.
- (3) Unterstützt werden die Organe durch die Servicestelle des Graduiertenzentrums (§ 10).

§ 7 Leitung des Graduiertenzentrums

- (1) Der*die Vizepräsident*in für Forschung und Wissenstransfer ist qua Amt Leitung des Graduiertenzentrums und zugleich Vorsitzende*r der Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen.
- (2) Tritt der*die Vizepräsident*in für Forschung und Wissenstransfer zurück, übernimmt sein*e Stellvertreter*in im Amt bis zum Amtsantritt des*der Nachfolger*in.
- (3) Die Leitung des Graduiertenzentrums ist für alle Aufgaben und Entscheidungen des Graduiertenzentrums zuständig, für die keine Sonderzuständigkeit begründet ist. Insbesondere für folgende Aufgaben ist die Leitung verantwortlich:
 - a) Vertretung sämtlicher Belange des Graduiertenzentrums nach innen und außen,
 - b) die sachgerechte Mittelverwendung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Graduiertenzentrums,
 - c) Einladung zu den Sitzungen der Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen,
 - d) jährlicher Bericht an das Präsidium.
- (4) Die Leitung des Graduiertenzentrums wird bei ihren Aufgaben von der Servicestelle Graduiertenzentrum unterstützt.

§ 8 Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen

- (1) Die Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen setzt sich zusammen aus:
 - a) Bis zu fünf Professor*innen der Technischen Hochschule Köln, möglichst mit erfolgreicher Betreuung von mindestens zwei Promotionen in den letzten fünf Jahren, davon mindestens zwei mit einer Mitgliedschaft im PK NRW,
 - b) Zusätzlich bis zu zwei externe, professorale Mitglieder von Universitäten,
 - c) Drei Sprecher*innen des Promovierenden- und Postdoc-Konvents (nach § 9),
 - d) Einer*einem Vertreter*in der Servicestelle Graduiertenzentrum (§ 8).
- (2) Die professoralen Mitglieder der Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen werden durch das Präsidium auf Vorschlag der*des Vizepräsident*in für Forschung und Wissenstransfer für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ausscheiden aus dem Graduiertenzentrum oder Ausscheiden aus der Hochschule.
- (3) Die Leitung der Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen erfolgt durch den*die Vizepräsident*in für Forschung und Wissenstransfer.
- (4) Weitere Personen können beratend zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.
- (5) Die Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen berät die Leitung des Graduiertenzentrums und bereitet deren Entscheidungen vor. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt. Die Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen trägt zur strategischen Positionierung und Entwicklung des Graduiertenzentrums entsprechend der Aufgaben und Ziele gemäß § 2 bei. Darüber hinaus ist die Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Fachlicher Input zur Qualitätssicherung von Qualifizierungsverfahren und z. B. Leitlinien zur Betreuung und Begleitung von Promovierenden und Postdocs,
 - b) Vorbereitung von Entscheidungen über Fördermaßnahmen und -anträge für Programme des Graduiertenzentrums,
 - c) Vorbereitung der jährlichen Budgetplanung und des Arbeitsprogrammes,
 - d) Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Graduiertenzentrums,
 - e) Beratung zur Weiterentwicklung des Angebotes sowie des Konzepts des Graduiertenzentrums.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen eng mit den beteiligten Fakultäten und Zentralen Einrichtungen zusammen.
- (7) Die Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen kann intern Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten bestimmen.
- (8) Die Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Sitzungen werden durch den*die Vizepräsident*in für Forschung und Wissenstransfer bzw. seine*ihre Stellvertretung einberufen und geleitet. Die außerhochschulischen Mitglieder, die nicht Mitglied der Technischen Hochschule Köln sind, haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

§ 9 Promovierenden- und Postdoc-Konvent (ECR Convent)

- (1) Der Promovierenden- und Postdoc-Konvent ist die Vertretung aller im Graduiertenzentrum zusammengeschlossenen Promovierenden und Postdocs an der Technischen Hochschule Köln. Er dient der Vernetzung der Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen untereinander, um fachübergreifend deren Interessen zu vertreten. Weitere Zielsetzung ist die Schaffung einer Identität als Gruppe an der Hochschule sowie Stärkung der Sichtbarkeit. Der Promovierenden- und Postdoc-Konvent tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Der Promovierenden- und Postdoc-Konvent wählt aus seiner Mitte drei Sprecher*innen, von denen zwei einen Promovierenden-Status und eine*r einen Postdoc-Status (gem. § 3) an der TH Köln haben sollten. Zusätzlich können bis zu drei Stellvertreter*innen gewählt werden. Die Sprecher*innen sind gemäß § 9 Abs. 1 Mitglieder der Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen des Graduiertenzentrums. Die Amtszeit der Sprecher*innen sowie der Stellvertreter*innen beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Servicestelle Graduiertenzentrum

Die Servicestelle ist zuständig für die Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung des Graduiertenzentrums, insbesondere:

- Information, Beratung, Kommunikation,
- Koordination, Mitgliederverwaltung,
- Unterstützung, Service und Vernetzung,
- Strategische Weiterentwicklung,
- die administrative Unterstützung der Leitung des Graduiertenzentrums, der Kommission zur Förderung von Wissenschaftler*innen früher Karrierestufen und des Promovierenden- und Postdoc-Konvents bei deren Aufgaben.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung im Präsidium.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln vom 11. Dezember 2024.

Köln, den 12. Dezember 2024

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer

TH Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln
www.th-koeln.de

Technology
Arts Sciences
TH Köln